Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11145 – SCANIA / SENNDER / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 274/10)

1. Am 26. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Scania CV AB („Scania“, Schweden), Teil des Volkswagen-Konzerns („Volkswagen“, Deutschland),

— sennder Technologies GmbH („sennder“, Deutschland),

— ein neu gegründetes Unternehmen („Ziel-Gemeinschaftsunternehmen“, Deutschland).

Scania und sennder übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Ziel-Gemeinschaftsunternehmens.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Scania ist weltweit als Entwickler und Hersteller von Lastkraftwagen und Bussen tätig, darunter batteriebetriebene Nutzfahrzeuge, und damit verbundenen Geschäftszweigen wie Fahrzeugfinanzierung, Versicherung und Fahrzeugvermietung. Volkswagen ist ein Automobilkonzern, der weltweit in der Herstellung und dem Vertrieb von Personen- und Nutzfahrzeugen, Motorrädern, Motoren und Turbomaschinen sowie in der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen, einschließlich Finanzierung, Leasing und Flottenmanagement, tätig ist.

— sennder ist ein digitaler Spediteur, der den Verladern in ganz Europa ein breites Spektrum modernster vollständiger Lkw-Speditionsdienstleistungen anbietet.

3. Das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen wird ein Angebot zur Vermietung batteriebetriebener schwerer Nutzfahrzeuge mit nutzungsabhängiger Abrechnung und den damit verbundenen digitalen, physischen und kommerziellen Service-Dienstleistungen umfasst, das es kleinen und mittleren Verkehrsunternehmen ermöglichen soll, ihre Flotte zu elektrifizieren und batteriebetriebene Elektrofahrzeuge bei ihren Geschäftstätigkeiten einzusetzen. Sein Angebot wird sich geografisch in der Anfangsphase auf Deutschland konzentrieren, kann aber mittelfristig auch auf andere europäische Nachbarländer ausgeweitet werden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11145 – SCANIA / SENNDER / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË